

- A. Uebereinkunft zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins nebst Braunschweig einerseits und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits, wegen Unterdrückung des Schleichhandels,
- B. Uebereinkunft zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins nebst Braunschweig einerseits, und Hannover andererseits, den erneuerten Anschluß der Grafschaft Hohnstein und des Amtes Elbingenrode an das Zollsystem der ersteren Staaten betreffend,
- C. Uebereinkunft zwischen den Staaten des Zollvereins nebst Braunschweig einerseits und Hannover andererseits, wegen des Anschlusses des südlichen Theils des Amtes Kaisersteden an den Zollverein;
- D. Uebereinkunft zwischen Preußen einerseits und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits, den erneuerten Anschluß verschiedener Preussischer Gebietstheile an das Steuer-System der letztern Staaten betreffend;
- E. Uebereinkunft zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins nebst Braunschweig einerseits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits, wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs,

worüber die Ratificationsurkunden am 25. v. M. gegenseitig ausgewechselt worden sind, zu publiciren befohlen haben; so werden diese Verträge unter den nachstehenden Nummern 135. und 136. zur Nachsicht für Jedermann zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wera, den 24. Mai 1842.

Kürstl. Neuh.-Blauk. gemeinschaftl. Landes-Regierung das.

Dr. Bretschneider.

M. Buchs.

- N<sup>o</sup>. 135. Vertrag zwischen Preußen, — für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins, — und Braunschweig einerseits und Hannover und Dürnbürg andererseits, betreffend die steuerlichen Verhältnisse verschiedener Herzoglich Braunschweigischer Landestheile.

Nachdem Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg bei dem zu Ende dieses Jahres bevorstehenden Ablaufe der Periode, für welche der mittelst